

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.12 vom 29. März 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2022.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2022.12)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.12 du 29 mars 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.12 del 29 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 58 StPO hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die betroffene Person nimmt dazu Stellung. Über Ablehnungsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft oder einzelne ihrer Mitglieder entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdeinstanz. Im Kanton Basel-Stadt übt das Appellationsgericht als Einzelgericht die Funktion des Beschwerdegerichts aus (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

Ein Ausstandsgesuch muss der Verfahrensleitung «ohne Verzug» gestellt werden, sobald die gesuchstellende Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (BGE 134 I 20 E. 4.3.1 S. 21 f., 132 II 485 E. 4.3 S. 496 f., 124 I 121 E. 2 S. 123; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 58 N 4). Ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als rechtzeitig. Unzulässig ist hingegen ein Zuwarten während zwei oder drei Wochen (BGE 140 I 271 E. 8.4.5; BGer 1B\_514/2017 vom 19. April 2018 E. 3.2, 1B\_100/2015 vom 8. Juni 2015 E. 4.1, 1B\_274/2013 vom 19. November 2013 E. 4.1).

### **E. 3**

3.1 Der Parteivertreter moniert mit seinem Gesuch vom 2. März 2022, gegen den für die «[...]»-Verfahren zuständigen Staatsanwalt sei wegen Verwendung manipulierter Videozuschnitts ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Begünstigung und Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft eingeleitet worden. Dieses Strafverfahren betreffe sein Verhalten in just den Fällen, die er als Staatsanwalt weiterführe. Aufgrund seines persönlichen Interesses in der Sache sei er von der Fallführung in sämtlichen «[...]»-Prozessen auszuschliessen.

3.2 Der betroffene Staatsanwalt und Gesuchsgegner macht in seiner Stellungnahme geltend, B\_\_\_ habe gegenüber dem Strafgericht bereits mit Eingabe vom 19. November 2020 den fehlenden Ton bei einer Szene der Videozuschnitts moniert. Das so begründete Ausstandsbegehren hätte demnach schon damals erfolgen müssen und erweise sich als verspätet. Die nachträglich erhobene Anzeige vermöge die Frist für ein Ausstandsbegehren nicht aufleben zu lassen. Auf das Ausstandsbegehren sei daher nicht einzutreten. Im

Übrigen fehle der Anschein der Befangenheit, weshalb das Gesuch abzuweisen wäre.

3.3 In seiner Replik äussert der Parteivertreter, der fallführende Staatsanwalt könne direkt auf die vorliegenden Verfahren Einfluss nehmen, er sei aufgrund des gegen ihn laufenden Strafverfahrens aber nicht mehr alleine dem Recht verpflichtet, sondern «in erster Linie seiner eigenen Haut». Die Strafanzeige sei im Auftrag des [...] erfolgt, und erst als im Februar 2022 ein ausserkantonaler Staatsanwalt für die Untersuchung der Anzeige eingesetzt worden war, habe ein dringender Tatverdacht bestanden. Der Parteivertreter sei davon ausgegangen, dass der Gesuchsgegner angesichts dieser Umstände von den damit im Zusammenhang stehenden Fällen abgezogen würde und habe mit Erstaunen die vom Gesuchsgegner unterzeichnete Anschlussberufung vom 24. Februar 2022 zur Kenntnis genommen. Das unmittelbar im Anschluss daran gestellte Ausstandsbegehren sei somit rechtzeitig erfolgt.

#### **E. 3.4**

3.4.1 Der Gesuchsgegner hat zurecht auf das Schreiben des Parteivertreters vom 19. November 2020 verwiesen, mit welchem gegenüber dem Strafgericht im Zusammenhang mit Videozuschnitts bereits moniert wurde, die Staatsanwaltschaft habe dort die Tonspur der originalen Videosequenzen gelöscht. Das dem Staatsanwalt vorgeworfene Verhalten war demnach bereits bekannt, und das darauf basierenden Ausstandsbegehren vom 2. März 2022 erweist sich als klar verspätet. Dass der Parteivertreter mit Schreiben an den Ersten Staatsanwalt vom 9. Dezember 2021 im Auftrag des Vereins «[...]» Strafanzeige gegen den Antragsgegner gestellt hat, ändert nichts daran, dass die zugrundeliegenden Umstände erwiesenermassen bereits ein Jahr zuvor bekannt waren. Anzuführen ist, dass auch zeitgleich mit der Strafanzeige kein Ausstandsgesuch gestellt wurde. Zufolge Verspätung ist somit nicht auf das Ausstandsbegehren einzutreten

3.4.2 Im Sinne einer Eventualbegründung ist darauf zu verweisen, dass gemäss bundesgerichtliche Rechtsprechung das Erheben einer Strafanzeige durch eine Partei für sich allein nicht den Anschein der Befangenheit beim Adressaten zu begründen vermag. Andernfalls hätte es die betreffende Partei in der Hand, einen Richter in den Ausstand zu versetzen und so die Zusammensetzung des Gerichts zu beeinflussen (BGer 1B\_401/2019 vom 4. Oktober 2019, E.3.5). Aus den gleichen Gründen kann es auch nicht angehen, dass es die Parteien mithilfe des Instruments der Strafanzeige in der Hand haben, im Falle eines ihnen nicht genehmen Staatsanwalts ohne anderweitig begründeten Anschein der Befangenheit den Ausstand zu erzwingen.

Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts begründen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (BGE 141 IV 178E. 3.2.3 S. mit Hinweisen). Solche sind vorliegend indes nicht zu erkennen. Die Verteidigung konnte offensichtlich auf die in Bild und Ton vollständigen Videoaufnahmen zugreifen. Dass der fallführende Staatsanwalt die Tonspur in den Zusammenschnitts der Staatsanwaltschaft selbst gelöscht hätte, wird in der Strafanzeige nicht behauptet. Ob die betreffende Tonspur verwertbar ist ■ was der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme bestreitet ■ ist nicht Gegenstand des vorliegenden Ausstandsverfahrens, sondern wird im Rahmen des Strafprozesses zu entscheiden sein.

Auch ein rechtzeitig gestelltes Ausschliessungsbegehren wäre nach dem Gesagten abzuweisen gewesen.

#### **E. 4**

4.1 Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO), wobei die Gebühr auf je CHF 300.■ festzusetzen ist (vgl. § 33 des Reglements über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

4.2 Der Parteivertreter hat für den Fall des Unterliegens eine Entschädigung als amtlicher Verteidiger beantragt. Aufgrund offensichtlicher Verspätung des Gesuchs und entsprechender Aussichtslosigkeit ist dieses Gesuch abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.